

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 4/2019

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Bundesfreiwilligendienst: Einführung einer Teilzeitmöglichkeit	50
Rückkehrförderungsprogramm (REAG/GARP)	50
Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands:	
1. Arbeitshilfe zur Durchführungsverordnung zum KDG	50
2. Umgang mit Bildern von Kindern und Jugendlichen	51

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften	51
---	----

Hinweise und Informationsmedien

Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls	51
Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz	52
Checklisten zum Bundesteilhabegesetz	52
Sozialrechtliche Beratung zum Existenzsicherungsrecht	52
Der Pflegekompass	52

Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften

Eingliederungshilfe ab 2020 im Überblick	
- §§ 90ff Bundesteilhabegesetz in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung -	53
Persönliches Budget: Eilentscheidung zur Vermeidung des Wegfalls einer umfassenden Betreuung	
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.03.2019 - 1 BvR 169/19 -	59
Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung	
- Gesetz vom 08.07.2019, BGBl. I 2019 S. 1021 -	61
Aufhebungsvertrag: Verletzung des Gebots fairen Verhandelns bei Abschluss im Schlafzimmer der Arbeitnehmerin	
- Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 07.02.2019 - 6 AZR 75/18 -	63

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

Bundesfreiwilligendienst: Einführung einer Teilzeitmöglichkeit

Das Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten und im Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist am 26. April 2019 in Kraft getreten.

Freiwillige unter 27 Jahren können nunmehr einen BFD in Teilzeit mit **mehr als 20 Stunden** wöchentlich leisten, wenn ein **berechtigtes Interesse** vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn Freiwillige

- ein Kind oder einen Angehörigen zu betreuen haben,
- gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Einsatzzeit absolvieren können,
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen, die mit einem Vollzeit-Freiwilligendienst kollidieren oder
- aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen keinen Vollzeit-Freiwilligendienst leisten können.

Ob ein Bundesfreiwilligendienst in Teilzeit geleistet werden kann, ist von den Freiwilligen mit den jeweiligen Einsatzstellen zu klären. Das berechtigte Interesse hat der Freiwillige durch die Vorlage geeigneter Belege gegenüber der Einsatzstelle nachzuweisen.

Freiwillige über 27 Jahren können wie bisher den Bundesfreiwilligendienst in Teilzeit von mehr als 20 Stunden wöchentlich ohne Darlegung eines berechtigten Interesses leisten.

🏠 www.bundesfreiwilligendienst.de

Rückkehrförderungsprogramm (REAG/GARP)

Abgelehnte Asylbewerber, ausreisepflichtige Ausländer, Flüchtlinge und Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution und deren Familienangehörige können zur Förderung ihrer freiwilligen Rückreise Reise-/Transportkosten, Reisebeihilfen, medizinische Zusatzkosten und Starthilfen erhalten, wenn sie die Rückreise nicht selbst finanzieren können.

Nicht unterstützt wird die Rückreise, wenn und soweit eine Gefährdungslage besteht.

📌 Mehr konkrete Informationen unter
www.returningfromgermany.de/de/programmes/reag-garp

Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands:

1. Arbeitshilfe zur Durchführungsverordnung zum KDG

Das Katholische Datenschutzzentrum hat den Inhalt der KDG-DVO in einer Arbeitshilfe zusammengefasst und erläutert.

2. Umgang mit Bildern von Kindern und Jugendlichen

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands hat durch Beschluss vom 04.04.2019 ihren umstrittenen Beschluss vom 18.04.2018 zu demselben Thema aufgehoben und durch neugefasste allgemeine abstrakte Hinweise ersetzt.

Der Beschluss gibt die Rechtsauffassung der Diözesandatenschutzbeauftragten wieder. Nicht berücksichtigt wird u. a. die für alle **caritativen Einrichtungen** einschlägige Strafvorschrift des § 201a StGB, die für eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr androht.

🏠 www.katholisches-datenschutzzentrum.de/infothek

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

(www.gesetze-im-internet.de)

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz.....	2019, 1029
Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung.....	2019, 1021
Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Wohnsitz).....	2019, 914
Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des EWR mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis.....	2019, 846
Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen.....	2019, 840
Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres.....	2019, 644

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

(www.recht.nrw.de)

Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze (Kappungsgrenzenverordnung 2019).....	2019, 220
--	-----------

Ministerialblatt NRW

(www.recht.nrw.de)

Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card in NRW	2019, 238
Polizeilicher Opferschutz	2019, 162

Hinweise und Informationsmedien

Deutsche Bischofskonferenz

Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls

Dargestellt wird das „Dossierverfahren“, auf das sich die katholische und die evangelische Kirche mit der Leitung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verständigt haben.

🏠 www.dbk-shop.de/de/handreicherung-aktuellen-fragen-kirchenasyls-2-aktualisierte-auflage-2019

Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Deutscher Verein für private und öffentliche Fürsorge e. V. Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Umfassende und ständig aktualisierte Informationen über das Bundesteilhabegesetz und dessen Umsetzung in den Bundesländern:

🏠 <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. Checklisten zum Bundesteilhabegesetz

Gut verständliche Checklisten machen Menschen mit Behinderungen bzw. ihren rechtlichen Betreuer/innen verständlich, welche Regelungen das Bundesteilhabegesetz enthält, und was sie tun müssen, um ihre Existenz zu sichern und die gesetzlichen Leistungen zu erhalten.

Die **Bundesvereinigung Lebenshilfe** bietet drei Checklisten an:

- „Das Bundes-Teilhabe-Gesetz für Menschen mit Behinderung in Wohn-Einrichtungen. Was muss ich bis Ende 2019 machen? Die wichtigsten Schritte in Einfacher Sprache“
- „Wie bekomme ich Leistungen zur Teilhabe? Neue Regelungen nach dem Bundes-Teilhabe-Gesetz. Eine Einführung für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in Leichter Sprache.“
- „Checkliste zum Bundes-Teilhabe-Gesetz für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen. Woran muss ich bis Ende 2019 gedacht haben? In Schwerer Sprache.“

Der **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen** hat im Merkblatt „BTHG: Was ändert sich für erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen ab 2020?“ die wichtigsten Informationen und Tipps zusammengefasst.

🏠 <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles>

Tacheles e. V. Sozialrechtliche Beratung zum Existenzsicherungsrecht

Nach Eingabe von Ort, Postleitzahl und der gewünschten Art der Beratung nennt die Datenbank Beratungsstellen, Rechtsanwälte, Betroffeneninitiativen und sonstige Organisationen, die sozialrechtliche Beratung anbieten.

🏠 <https://tacheles-sozialhilfe.de/adressverzeichnis>

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Der Pflegekompass

Nach Eingabe entweder des Orts **oder** der Postleitzahl werden alle ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und deren pflegefachliche Schwerpunkte genannt.

🏠 www.der-pflegekompass.de

Eingliederungshilfe ab 2020 im Überblick

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 wurden das Recht der Teilhabe, die Eingliederungshilfe, das Recht der Leistungserbringer und der Begriff der Behinderung neu gestaltet. Die Änderungen treten zeitlich gestaffelt am 01.01.2017, am 01.01.2020 und am 01.01.2023 in Kraft.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) setzt die UN-Behindertenrechtskonvention in deutsches Recht um. Es soll die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus dem Fürsorgesystem des SGB XII - Sozialhilfe - herauslösen und die Rehabilitationsregelungen im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - zusammenfassen, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe des behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

1. Neuordnung des Rechts der Rehabilitation

Ab dem 1. Januar 2020 ist das SGB IX wie folgt gegliedert:

- In Teil 1 ist das **für alle Rehabilitationsträger** geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst (§§ 1-89 SGB IX).
- In Teil 2 wird die **Eingliederungshilfe** unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ neu geregelt (Kapitel 1-7 §§ 90-122 und Kapitel 9-11 §§ 135-150 SGB IX). Sie wird aus dem SGB XII - Sozialhilfe herausgelöst und reformiert.
- Teil 3 enthält das weitgehend unveränderte **Schwerbehindertenrecht** (§§ 151-237 SGB IX).

Die Neuregelung erfordert, dass mit Wirkung zum 01.01.2020 **neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen** zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sowie **neue Verträge** zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person zu schließen sind.

Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen wurde am 23. Juli 2019 von den Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Leistungsanbietern unterzeichnet. Die Vereinbarung regelt den Rahmen für die Unterstützungsleistungen für circa 250.000 Menschen mit wesentlichen Behinderungen in Nordrhein-Westfalen ab 2020.

🏠 <http://bit.ly/2TtvorU>

Für die **Umstellung** auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik gelten die detaillierten Regelungen in Anlage U zum Landesrahmenvertrag.

2. Aufgabe der Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 Abs. 1 BTHG).

3. Träger der Eingliederungshilfe

In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 SGB IX in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für NRW - AG-SGB IX NRW). Sie sind zuständig für die **Fachleistungen für Menschen mit Behinderungen**.

Nur die **Fachleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in der Herkunftsfamilie leben**, verbleiben bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten, z. B. Leistungen der Interdisziplinären Frühförderung, für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste und Hilfsmittel (§ 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW).

Die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte sollen entweder als **Träger der Eingliederungshilfe** oder ergänzend als **Träger der Sozialhilfe** immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung Eingliederungshilfe erhalten.

Die Träger der Eingliederungshilfe können Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben heranziehen (§§ 2 und 3 AG-SGB IX NRW).

4. Leistungsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben in der Bundesrepublik rund 17 Millionen behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Menschen: Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 99 SGB IX i. V. m. § 53 SGB XII und §§ 1-3 Eingliederungshilfe-Verordnung).

Als behindert gelten Menschen, wenn ihre „körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Mit dieser Bestimmung der Leistungsberechtigten orientiert sich der Gesetzgeber an der internationalen Klassifikation nach ICF (International Classification of functioning, Disability and Health). Wissenschaftlich erprobte Instrumente zur Erfassung einer Teilhabeeinschränkung nach ICF liegen allerdings noch nicht vor. Auch ist gesetzlich nicht bestimmt, welches Ausmaß die Einschränkung in den unterschiedlichen Lebensbereichen erreichen muss, um Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten.

5. Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX:

1. Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** (§§ 109-110),

2. Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** (§ 111),
3. Leistungen zur **Teilhabe an Bildung**, neu in einer eigenen Leistungsgruppe zusammengefasst (§ 112),
4. Leistungen zur **sozialen Teilhabe**, bisher „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ (§§ 113-116).

Leistungen nach Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Nummer 4 vor.

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen sollen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht mehr erbracht werden (Abschnitt 9).

6. Nachrang der Leistungen der Eingliederungshilfe

Anspruch auf Eingliederungshilfe hat nur, wer die erforderliche Hilfe nicht bereits von anderen Stellen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 91 Abs. 1 SGB IX).

Benötigt der Betroffene in vollstationären Pflegeeinrichtungen oder -räumlichkeiten **Eingliederungshilfe und gleichzeitig Pflege**, können die Eingliederungshilfeleistungen auch die Pflegeleistungen einschließlich der Hilfe zur Pflege umfassen (§ 103 Abs. 1 SGB IX): Die Pflegekasse und der Eingliederungshilfeträger vereinbaren, dass der Eingliederungshilfeträger die Leistungen der Pflegeversicherung auf der Grundlage des Leistungsbescheids der Pflegekasse erbringt.

Die Pflegekasse erstattet dem Eingliederungshilfeträger die Kosten der von ihr zu tragenden Leistung. Der Abschluss der Vereinbarung kann allerdings nicht ohne die Zustimmung des Betroffenen erfolgen (§13 Abs. 4 SGB XI).

Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe kann die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege umfassen (§ 103 Abs. 2 SGB IX), wenn die Betroffenen bereits **vor Erreichen der Altersgrenze** für die Regelaltersrente Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen haben, dann allerdings lebenslang. Bei Menschen, die **nach Erreichen der Altersgrenze** für die Regelaltersrente eine eingliederungshilferelevante Behinderung erfahren, umfasst die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nicht.

7. Leistungsformen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden als **Sach-, Geld- oder Dienstleistung** erbracht (§ 105 Abs. 1 SGB IX).

Zur Dienstleistung gehören insbesondere die **Beratung und Unterstützung** in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten (§ 105 Abs. 2 SGB IX).

Leistungen zur **Sozialen Teilhabe** können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer **pauschalen Geldleistung** erbracht werden, soweit es dieser Teil vorsieht (§ 105 Abs. 3 SGB IX).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch als **Teil eines Persönlichen Budgets** (§ 29 SGB IX) ausgeführt (§ 105 Abs. 4 SGB IX).

8. Antragserfordernis

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil des SGB IX werden nur auf Antrag erbracht (§ 108 SGB IX). Das Bekanntwerden des Bedarfs reicht nicht mehr aus. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.

Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn der Bedarf im Rahmen eines Gesamtplanungsverfahrens ermittelt worden ist (Abschnitt 12).

9. Trennung von Eingliederungshilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt

Bisher war bei stationären Leistungen auch der in der Einrichtung erbrachte Lebensunterhalt einbezogen. Zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung gehört aber auch die Fähigkeit, über eigenen Wohnraum zu verfügen und darin selbständig zu leben.

Deshalb verpflichtet die Neuregelung zur Trennung der **Eingliederungshilfe als Fachleistung** von der **Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII**. Diese Trennung führt zu zwei unterschiedlichen Leistungsträgern:

- für Fachleistungen der Eingliederungshilfe sind die Träger der Eingliederungshilfe und
- für existenzsichernde Leistungen die Träger der Sozialhilfe zuständig.

Eine Unterscheidung von ambulanten, stationären oder teilstationären Leistungen erfolgt nicht mehr. Der Leistungsberechtigte hat einen Rechtsanspruch gegenüber dem Leistungsträger auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung bis zur Angemessenheitsgrenze (§ 42a SGB XII).

10. Wunsch- und Wahlrecht

Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ist auch zu berücksichtigen, soweit seine Wünsche angemessen sind (§ 104 Abs. 2 SGB IX). Nicht angemessen sind Wünsche, wenn die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung besteht, unverhältnismäßig übersteigt, und der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann. Der grundsätzliche Vorrang einer ambulanten Leistung besteht somit nicht, wenn diese erheblich mehr Kosten als eine teilstationäre oder stationäre Leistung verursacht.

11. Instrumente der Bedarfsermittlung

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die erforderlichen Eingliederungsleistungen unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert (§ 118 SGB IX). Die personenzentrierte Bedarfsermittlung und -feststellung soll sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderung erstrecken, sich ausschließlich am individuellen Bedarf und den persönlichen Lebensvorstellungen ausrichten und die gesundheitsbezogenen Bedarfe einbeziehen.

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

- Lernen und Wissensanwendung,
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- häusliches Leben,
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- bedeutende Lebensbereiche und
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Die Landschaftsverbände haben zur Bedarfsermittlung bisher einen 19 Seiten umfassenden Fragebogen eingesetzt:

📄 <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/fachdiskussionen/bei-nrw-stand-12.12.2017.pdf>

12. Gesamtplanverfahren

Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten ist ein Gesamtplanverfahren stets durchzuführen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen. Zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe (§§ 119-122 SGB IX).

Sind **mehrere Rehabilitationsträger** beteiligt oder Leistungen **verschiedener Leistungsgruppen** erforderlich, ist zusätzlich ein Teilhabeverfahren nach § 19 SGB IX durchzuführen.

Mit dem Gesamtplan sollen der Teilhabeprozess gesteuert und koordiniert, die Wirkung der Leistungen kontrolliert und dokumentiert werden.

An seiner Aufstellung sind der Leistungsberechtigte, eine Person seines Vertrauens, andere Beteiligte und Rehabilitationsträger sowie ggfs. auch die Pflegekasse, der Träger der Hilfe zur Pflege, das Sozialamt und die in § 121 Abs. 3 genannten Personen und Stellen zu beteiligen.

Der Gesamtplan bedarf der Schriftform (§ 121 Abs. 2), muss mindestens die in § 121 Abs. 4 genannten Inhalte aufweisen und dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden (§ 121 Abs. 2,4 und 5). Er soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden (§ 121 Abs. 5 SGB IX).

13. Entscheidung über die bedarfsdeckenden Leistungen

Nach Abschluss der Gesamtplankonferenz stellen der Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen innerhalb der Fristen nach den §§ 14 und 15 SGB IX fest (§ 120 Abs. 1 SGB IX).

Der Träger der Eingliederungshilfe erlässt auf Grundlage des Gesamtplanes nach § 121 den Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung. Der Verwaltungsakt enthält mindestens die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen (§ 120 Abs. 2 SGB IX).

14. Entscheidung im Eilfall

In einem Eilfall hat der Träger Leistungen der Eingliederungshilfe schon **vor Beginn der Gesamtplankonferenz** vorläufig zu erbringen, wenn sonst schwerwiegende Schäden eintreten könnten.¹

Der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 120 Abs. 4 SGB IX).

Informationen für Menschen mit Behinderung

- „Das Bundes-Teilhabe-Gesetz für Menschen mit Behinderung in Wohn-Einrichtungen. Was muss ich bis Ende 2019 machen? Die wichtigsten Schritte in Einfacher Sprache“
- „Wie bekomme ich Leistungen zur Teilhabe? Neue Regelungen nach dem Bundes-Teilhabe-Gesetz. Eine Einführung für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in Leichter Sprache.“
- „Checkliste zum Bundes-Teilhabe-Gesetz für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen. Woran muss ich bis Ende 2019 gedacht haben? In Schwerer Sprache.“

🏠 www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/checkliste-zum-bundes-teilhabe-gesetz

¹ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.03.2019 - 1 BvR 169/19.

Persönliches Budget: Eilentscheidung zur Vermeidung des Wegfalls einer umfassenden Betreuung

Droht dem Betroffenen eine schwerwiegende Verletzung seiner Rechte, die durch eine spätere Entscheidung im normalen Verfahren nicht mehr beseitigt werden könnte, kann das Bundesverfassungsgericht auch dann, wenn eine abschließende Klärung noch nicht möglich ist, eine Eilentscheidung erlassen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. März 2019 - 1 BvR 169/19

Der 1987 geborene schwerbehinderte Beschwerdeführer ist aufgrund einer frühkindlichen Hirnschädigung auf eine 24-Stunden-Betreuung angewiesen. Seit 2013 erhält er vom zuständigen Leistungsträger ein Persönliches Budget, mit welchem er seine Versorgung im Rahmen eines sogenannten Arbeitgebermodells selbst organisiert.

Nach einer Bedarfsfeststellung bewilligte der Leistungsträger mit Bescheid vom 14. Februar 2018 ein trägerübergreifendes Persönliches Budget im Umfang von lediglich 7.221 Euro monatlich und unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschwerdeführer ein anderes Assistenzmodell etabliere, welches den von den beteiligten Sozialhilfeträgern ermittelten Spezifikationen entspreche. Dazu zählte er insbesondere die Beauftragung eines 24-Stunden-Betreuungsdienstes, etwa durch zwei mit dem Beschwerdeführer in seiner Wohnung wohnenden Kräften, anstelle des bisher vom Beschwerdeführer gewählten Arbeitgebermodells. Das Persönliche Budget für dieses sogenannte Entsendemodell setzt sich aus 5.000 Euro für den 24-Stunden-Betreuungsdienst, 775 Euro für den ambulanten Pflegedienst, 1.581,40 Euro für Leistungen der ergänzenden Eingliederungshilfe und 250 Euro für die Budgetassistenz zusammen.

Der Beschwerdeführer verlangte die Übernahme von Kosten in Höhe von insgesamt 13.321 Euro, weil u. a. die Kostenberechnung des Leistungsträgers nur 102 von 168 Stunden je Woche abdecke und außerdem ein Ausgleich für Urlaub, Krankheit und Unterbringung der 2-3 Assistenzkräfte in Einzelzimmern nicht berücksichtigt sei.

Das Landessozialgericht hatte den Leistungsträger zur vorläufigen Zahlung von 7.221 Euro monatlich verpflichtet, weil der Leistungsberechtigte nicht nachvollziehbar dargelegt habe, dass bei einer Umstrukturierung des Assistenzmodells seine Versorgung mit den vom Leistungsträger ermittelten 7.221 Euro nicht sicherzustellen sei.

Das Bundesverfassungsgericht hob diese Entscheidung teilweise auf und verpflichtete den Leistungsträger zur zusätzlichen Zahlung von 5.400 Euro monatlich als Persönliches Budget, weil der Leistungsberechtigte nachvollziehbar begründet habe, dass der Leistungsträger nur einen Bedarf für 102 von 168 Stunden wöchentlich abdecke und die Kosten der dauerhaften Aufnahme von zwei Pflegekräften nicht übernommen habe. Deshalb sei absehbar, dass der Leistungsberechtigte seine derzeit organisierte Betreuung nicht bis zum Abschluss des sozialgerichtlichen Hauptsacheverfahrens fortsetzen können wird. Er müsste während des Hauptsacheverfahrens seine Assistenten entlassen und sein Arbeitgebermodell auf das Entsendemodell umstellen. Dass ihm die Organisation und Finanzierung einer solchen Umstellung mit den derzeit zugesprochenen Mitteln gelingen kann, steht

nach seinen Darlegungen in Frage. Gelänge die Umstellung aber nicht, bliebe er ohne die umfassende Assistenz, die er zum täglichen Leben unstreitig benötigt, und geriete dadurch in größte Not. Zudem bedeutete die Umstellung auf das Entsendemodell und damit auf die Betreuung durch zwei bei ihm in der Wohnung wohnende Personen eine erhebliche Veränderung seiner gesamten Lebenssituation, die seine Möglichkeiten selbstbestimmter Lebensgestaltung beschränke.

1. Das **Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz** erfordert eine Eilentscheidung, wenn ansonsten dem Betroffenen eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung seiner Rechte droht, die durch eine spätere Entscheidung im normalen Verfahren nicht mehr beseitigt werden könnte.
2. Der gerichtliche Eilrechtsschutz erfordert **keine Vollprüfung**. Die Fachgerichte müssen vielmehr die Sach- und Rechtslage umso eingehender prüfen, je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist.
3. Die Eilentscheidung kann sowohl auf eine **Folgenabwägung** wie auch auf eine **summarische Prüfung der Erfolgsaussichten** in der Hauptsache gestützt werden. Ist eine Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer Folgenabwägung erfolgt.

Anmerkung: Das Bundesverfassungsgericht hat wieder einmal die Entscheidung eines Fachgerichts, hier eines Landessozialgerichts aufgehoben, die ohne Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen für den Betroffenen ergangen war und dessen Vorstellungen ohne sachliche Begründung und Prüfung einfach als „nicht nachvollziehbar“ abqualifiziert hatte.

Für die Beratungspraxis ergibt sich daraus, dass die Verfassungsbeschwerde durchaus die **letzte Rettungsmöglichkeit** darstellen kann, wenn die Entscheidung eines Fachgerichts schwere verfassungsrechtliche Mängel aufweist, dem Betroffenen ein erheblicher Schaden droht, aber ein Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) nicht zulässig ist. Im vorliegenden Fall hat das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung ca. 6 Wochen nach Einlegung der Verfassungsbeschwerde getroffen.

📄 **Download des „Merkblatts über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“:** <http://bit.ly/300mPr6>

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Ausländer, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind und deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, erhalten aufgrund der Regelungen in §§ 60c und 60d Aufenthaltsgesetz eine langfristige und rechtssichere Aufenthaltsperspektive in Deutschland, wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren oder einer Beschäftigung nachgehen.

Die neuen Regelungen sind im „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ enthalten, das am 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

i BGBl I 2019, 1021

Im Anschluss an eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

1. Beschäftigungsduldung

Ausreisepflichtige Ausländer und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner erhalten künftig regelmäßig eine Beschäftigungsduldung für 30 Monate und damit einen sicheren Aufenthaltsstatus, wenn u. a. die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 60d Aufenthaltsgesetz):

- Einreise in das Bundesgebiet vor dem Stichtag 1. August 2018,
- Identität geklärt,
- Besitz einer Duldung seit mindestens 12 Monaten,
- Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Umfang von mindestens 35 Wochenstunden (Alleinerziehende: 20 Wochenstunden) seit mindestens 18 Monaten,
- eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts,
- Vorliegen hinreichender mündlicher Kenntnisse der deutschen Sprache,
- keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet vorsätzlich begangenen Straftat (mit Ausnahme von Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können),
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen,
- grundsätzlich erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses, wenn eine Teilnahmepflicht besteht,
- tatsächlicher Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder.

Die in familiärer Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer lebenden **minderjährigen ledigen Kinder** erhalten ebenfalls eine Duldung für den gleichen Zeitraum.

Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet, d. h. Anträge können längstens bis zu diesem Datum gestellt werden.

2. Ausbildungsduldung

Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland

1. als Asylbewerber eine
 - a) qualifizierte Berufsausbildung in einem **staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf** aufgenommen hat oder
 - b) eine **Assistenz- oder Helferausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten **Ausbildungsberuf**, für den die Bundesagentur für Arbeit einen **Engpass festgestellt** hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder
2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt. In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden.

Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

Die **Ausbildungsduldung wird u. a. nicht erteilt**, wenn die Identität nicht geklärt ist bzw. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (zu weiteren Einzelheiten siehe § 60c Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Der **Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung** kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Die Ausbildungsduldung wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt (§ 60c Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

Die **Ausbildungsduldung erlischt**, wenn ein Ausschlussgrund eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet bzw. abgebrochen wird (§ 60c Abs. 4 und 5 Aufenthaltsgesetz). Bei **vorzeitiger Beendigung** wird dem Ausländer einmalig eine **Duldung für sechs Monate** zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz erteilt (§ 60c Abs.6 Satz 1 Aufenthaltsgesetz).

Die Duldung wird einmalig für **sechs Monate verlängert**, wenn der Ausländer nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, im Ausbildungsbetrieb nicht weiterbeschäftigt wird. Dadurch wird ihm die Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung ermöglicht (§ 60c Abs.6 Satz 1 Aufenthaltsgesetz).

Aufhebungsvertrag: Verletzung des Gebots fairen Verhandeln bei Abschluss im Schlafzimmer der Arbeitnehmerin

Das Bundesarbeitsgericht konkretisiert das Gebot fairen Verhandeln: Erklärungen des Arbeitnehmers können unwirksam sein, wenn der Arbeitgeber eine Drucksituation herbeigeführt oder ausgenutzt hat und der Arbeitnehmer dadurch in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt wurde.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 07.02.2019 - 6 AZR 75/18

Die Klägerin war seit knapp einem Jahr bei der Beklagten als Reinigungshilfe beschäftigt. Ein Beauftragter des Arbeitgebers suchte die Klägerin, die zu diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig war, in ihrer Wohnung auf: Ihr Sohn ließ ihn eintreten und weckte die Klägerin, die in ihrem Bett lag. Der Beauftragte legte ihr einen Aufhebungsvertrag zur Unterschrift vor. Sie unterschrieb ihn und gibt dazu an, sie habe den Vertrag unter dem Einfluss von Schmerzmitteln „im Tran“ unterschrieben und erst hinterher bemerkt, was sie gemacht habe.

Auf ihre Klage, die vom Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht abgewiesen worden war, hat das Bundesarbeitsgericht die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Es müsse noch geklärt werden, ob sich die Klägerin in einem erkennbar körperlich geschwächten Zustand befunden und ob der Beauftragte des Dienstgebers dies ausgenutzt hat. Es stellte fest:

1. Ein Aufhebungsvertrag ist unwirksam, wenn er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandeln zustande gekommen ist.
2. Das Gebot fairen Verhandeln wird verletzt, wenn eine Seite eine psychische Drucksituation schafft oder ausnutzt, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners über den Abschluss eines Aufhebungsvertrags erheblich erschwert oder unmöglich macht (Rn 34).
3. Denkbar ist beispielsweise die Ausnutzung einer objektiv erkennbaren körperlichen oder psychischen Schwäche oder unzureichender Sprachkenntnisse (Rn 35).
4. Auch die Nutzung eines Überraschungsmoments (Überrumpelung) kann die Entscheidungsfreiheit des Vertragspartners beeinträchtigen, beispielsweise das unangekündigte Aufsuchen des Mitarbeiters im Schlafzimmer zum Abschluss eines Aufhebungsvertrags.
5. Regelmäßig wird es einem Arbeitgeber bei einer Kurzerkrankung des Arbeitnehmers zumutbar sein, dessen Genesung vor der Aufnahme von Beendigungsverhandlungen abzuwarten und ihn nicht unaufgefordert in der Wohnung mit einem Aufhebungsvertragsentwurf zu konfrontieren (Rn 46).
6. Der unfair behandelte Vertragspartner ist so zu stellen, als hätte er den Vertrag nicht geschlossen d. h. das Arbeitsverhältnis ist zu unveränderten Bedingungen fortzusetzen (Rn 37).

Anmerkung: Bisher konnten Arbeitnehmer, die einen Aufhebungsvertrag unterschrieben hatten, den Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses nur erreichen, wenn sie im arbeitsgerichtlichen Verfahren nachweisen konnten, dass der Arbeitgeber sie arglistig getäuscht oder bedroht hatte (§ 123 BGB).

Das Bundesarbeitsgericht leitet nun aus dem **Gebot fairen Verhandeln** ab, dass ein Aufhebungsver-

trag auch unwirksam sein kann, wenn der Arbeitgeber eine psychische Drucksituation ausnutzt oder wenn er den Arbeitnehmer überrascht bzw. überrumpelt und zur sofortigen Unterschrift unter den Aufhebungsvertrag auffordert, der in der Regel eine zwölfwöchige Sperrfrist beim Arbeitslosengeld auslöst.

In der Urteilsbegründung ist das Gericht nicht darauf eingegangen, ob der Arbeitgeber während der Kurzerkrankung ohne wirksame (vorherige) Einwilligung das Schlafzimmer und die im Bett liegende Arbeitnehmerin aufsuchen durfte.

Das Bundesarbeitsgericht hat zwar anerkannt, dass ein Arbeitgeber auch während einer Arbeitsunfähigkeit den Arbeitnehmer beispielsweise über aktuell bevorstehende Änderungen des Arbeitsablaufs informieren darf und seine Meinung dazu einholen möchte. **„Voraussetzung für solche Gespräche ist allerdings stets, dass sie nicht auf einen Zeitpunkt nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit aufschiebbar und dem Arbeitnehmer zumutbar sind.“**²

Das Betreten des Schlafzimmers könnte als Eindringen in die Privat- und Intimsphäre eine **massive und strafbare Verletzung des Persönlichkeitsrechts** der Mitarbeiterin darstellen; denn nach § 42 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz kann die unberechtigte Verarbeitung nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten zur Erlangung finanzieller Vorteile mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Ein Aufhebungsvertrag ist immer finanziell vorteilhaft für den Arbeitgeber: Er vermeidet die finanziellen Risiken einer Kündigung und u. a. die Entgeltzahlung während der Kündigungsfrist.

Fraglich ist deshalb, ob nicht ein **Beweisverwertungsverbot im arbeitsgerichtlichen Verfahren** besteht, weil die Unterschrift der Klägerin unter den Aufhebungsvertrag nur durch strafbares Verhalten erlangt werden konnte; denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts darf ein durch ungerechtfertigten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlangtes Beweismittel vom Gericht nicht berücksichtigt werden.³

² Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 02.11.2016 - 10 AZR 596/15, Rn 33.

³ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.09.2016 - 2 AZR 848/15 Rn 24 m. w. N.